

Departement des Innern
Gesundheitsamt

Ambassadorshof / Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 93 71
gesundheitsamt@ddi.so.ch
gesundheitsamt.so.ch

Anna Barbara Rügsegger
Fachexpertin Alter & Pflege
Telefon 032 627 22 57
annabarbara.ruegsegger@ddi.so.ch

Verfügung vom 21. Juli 2025

Betriebsbewilligung für die AsFam Aargau GmbH, Dättwil AG

1. Ausgangslage

Mit Verfügung vom 02. August 2023 wurde der AsFam Aargau GmbH, 5406 Dättwil AG, die Betriebsbewilligung als Spitex-Organisation für den Kanton Solothurn bis 02. August 2025 erteilt.

Mit Schreiben vom 24. April 2025 stellte die AsFam Aargau GmbH ein Gesuch um Erneuerung der befristeten Betriebsbewilligung. Die dafür notwendigen Unterlagen wurden eingereicht.

2. Gesetzliche Grundlagen

Als Spitex-Organisation wird eine soziale Institution bezeichnet, die im ambulanten Bereich tätig ist und Dienstleistungen erbringt, die ermöglichen, dass Personen trotz Krankheit, Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit zu Hause bleiben können.

Eine Spitex-Organisation hat entweder eine Leistungsvereinbarung mit einer oder mehreren Gemeinde(n) und ist aus diesem Grund an ein bestimmtes geographisches Gebiet gebunden oder es handelt sich um eine private Organisation, die entsprechend ihrem Betriebskonzept im ganzen Kanton Solothurn tätig sein kann.

Gemäss § 143 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) gehören zur Grundversorgung folgende Basisdienste:

- a) Grundpflege und Behandlungspflege (inkl. Bedarfsabklärung)
- b) Haushilfe.

Ergänzende Dienstleistungen können sein:

- a) Mahlzeitendienst
- b) Transportdienst
- c) Begleit- und Betreuungsdienst
- d) Entlastungs- und Vermittlungsdienst
- e) weitere Dienst- und Sachleistungen.

Gemäss § 143 Abs. 3 SG hat Anspruch auf Basisdienste, wer in seiner Selbsthilfe oder Autonomie eingeschränkt ist oder medizinisch behandelt werden muss.

2.1. Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung

Gemäss § 21 SG bewilligt und beaufsichtigt das Departement des Innern das Erbringen von sozialen Aufgaben und den Betrieb sozialer Institutionen.

Nach § 22 Abs. 1 SG setzt die Betriebsbewilligung voraus, dass

- a) der Bedarf entsprechend der Sozialplanung nachgewiesen ist;
- b) ein Grundangebot in geforderter Basisqualität erbracht wird;
- c) ein Betriebskonzept oder Leistungsauftrag vorliegt;
- d) die soziale Aufgabe wirtschaftlich erbracht, die soziale Institution wirtschaftlich geführt, die eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigt wird, die Finanzierung gesichert ist und angemessene Betriebsreserven gebildet werden;
- e) die Bereitschaft zur Zusammenarbeit (Vernetzung) besteht.

Jede Bewilligung ist laut § 22 Abs. 2 SG befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, namentlich über:

- a) die Eignung des Personals in fachlicher und persönlicher Hinsicht;
- b) die Begleitung, Betreuung und Behandlung der betroffenen Menschen;
- c) die bauliche Gestaltung;
- d) die Betriebsführung und Organisation;
- e) die Taxgestaltung;
- f) die Versicherungen.

Ergänzend hält § 22 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG; BGS 811.11) vom 19. Dezember 2018 unter anderem fest, dass einer Einrichtung des Gesundheitswesens die Betriebsbewilligung erteilt wird, wenn sie

- a) für ihr Leistungsangebot eine ausreichende medizinische Betreuung gewährleistet und über das hierfür erforderliche Fachpersonal mit den nötigen fachlichen und persönlichen Qualifikationen sowie in einer der Art und Grösse der betreffenden Einrichtung entsprechenden Anzahl verfügt;
- b) über eine zweckentsprechende medizinische und betriebliche Infrastruktur (...) sowie über ein geeignetes Qualitätssicherungssystem verfügt;
- c) eine gesamtverantwortliche Leitungsperson oder, sofern notwendig, mehrere gesamtverantwortliche Leitungspersonen sowie deren Stellvertretung bezeichnet, die im betreffenden Fachgebiet (Pflege) über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung verfügen;
- d) die allenfalls zusätzlichen Voraussetzungen des übergeordneten Rechts erfüllt.

Gemäss § 12 Abs. 2 Bst. a und b GesG kann die Bewilligung entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen.

Laut § 24 SG sind die nach diesem Gesetz mit Aufgaben betrauten Institutionen verpflichtet, nach Vorgabe des Bundes und der kantonalen Departemente alle relevanten statistischen Daten unentgeltlich zu erheben und zu liefern.

2.2. Leistungsvereinbarungen und Controlling

Gemäss § 23 SG kann der Regierungsrat in den kantonalen Leistungsfeldern und können die Einwohnergemeinden in den kommunalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

3. Erwägungen

Das Departement des Innern, vertreten durch das Gesundheitsamt, überprüft im Rahmen seiner Aufsichtspflicht die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen.

Die erforderlichen Unterlagen zur Erneuerung der Betriebsbewilligung wurden von der AsFam Aargau GmbH eingereicht. Da es sich um eine Organisation mit einer Erstbewilligung aus einem

anderen Kanton (Kanton Aargau) handelt, werden diese nur summarisch geprüft. Die Unterlagen wurden als in Ordnung befunden.

Die Berufsausübungsbewilligungen der fachlich verantwortlichen Personen für den Kanton Solothurn liegen vor. Es kann eine Bewilligung von zehn Jahren erteilt werden.

4. Verfügung

Gestützt auf

- das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10)
- die Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102)
- die Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (KLV, SR 832.112.31)
- das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 06. Oktober 1995 (Binnenmarktgesetz, BGBM SR. 943.02)
- das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 (GesBG; 811.21)
- das Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1)
- das Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11)

erteilt das Departement des Innern, vertreten durch das Gesundheitsamt, der

AsFam Aargau GmbH
Täferstrasse 22a, 5406 Dättwil AG
(ohne Zweigniederlassung im Kanton Solothurn)

hiermit eine zehnjährige Betriebsbewilligung.

4.1. Gültigkeit der Betriebsbewilligung

Die Betriebsbewilligung ist ab **03. August 2025** bis **02. August 2035** gültig. Das Gesuch um Erneuerung der Betriebsbewilligung ist rechtzeitig vor Ablauf der aktuellen Bewilligung mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

4.2. Umfang der Betriebsbewilligung

Die Betriebsbewilligung berechtigt zur Erbringung von Leistungen nach Art. 7 KLV:

- Massnahmen der Abklärung und Beratung
- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung
- Massnahmen der Grundpflege
- Massnahmen der psychiatrischen und psychogeriatrischen Grundpflege (KVG)
- Sozialbetreuerische Leistungen
- Hauswirtschaftliche Leistungen.

4.3. Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP

Die Zulassung zur Abrechnung mit der OKP wird separat geprüft.

4.4. Fachliche Leitung

Die fachliche Leitung für den Bereich Krankenpflege trägt **Herr Martin Alberts**, diplomierter Pflegefachmann HF.

Die Stellvertretung der fachlich verantwortlichen Leitungsperson für den Bereich Krankenpflege hat **Frau Maja Lukic**, diplomierte Pflegefachfrau HF, inne.

4.5. Meldepflicht

Jede diese Bewilligung betreffende Änderung wie beispielsweise die Verlegung des Spitexbetriebs, eine andere Bezeichnung des Spitexbetriebs oder Änderungen in Bezug auf die verantwortlichen Personen sind dem Gesundheitsamt innert Monatsfrist schriftlich zu melden.

4.6. Gebühren

Gestützt auf das Binnenmarktgesetz werden keine Gebühren erhoben.

NAMENS DES DEPARTEMENTS DES INNERN



Amanda Brotschi
a.i. Leiterin Alter, Pflege und Suchthilfe



Anna Barbara Rügsegger
Fachexpertin Alter & Pflege

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden (§§ 29 und 66 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

- AsFam Aargau GmbH, Herr Martin Alberts, Vorsitzender der Geschäftsführung, Täfernstrasse 22a, 5406 Dättwil AG; per WebTransfer: martin.alberts@asfam.ch
- Sasis AG, Luzern, per E-Mail: zsr@sasis.ch
- Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales, per E-Mail
- Ausgleichskasse Kanton Solothurn, per E-Mail: el@akso.ch